

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/212, 14/1400

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605–1–F), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

”3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 3,4 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüberliegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „und“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird „55“ durch „50“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „29,75“ jeweils durch „32,60“, in Nummer 4 „59,50“ durch „65,20“ ersetzt.

4. In Art. 7 a Satz 1 wird „0,30“ durch „0,40“ ersetzt.

5. In Art. 10 b Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „6 v. H.“ ersetzt.

6. Art. 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „19“ durch „17,1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „14“ durch „12,6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird „9“ durch „8,1“ ersetzt.

7. Art. 13 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „7“ durch „7,5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „64 v. H.“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 1999 und 2000 der Anteilmasse ein Verstärkungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 FAG gilt für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1999 und 2000 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 62.000.000 DM entnommen.

2. Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden jeweils 60.000.000 DM entnommen.

(4) In den Jahren 1999 und 2000 gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 FAG beträgt der Ergänzungsansatz bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts im Jahr 1999 4 v. H. und im Jahr 2000 2 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag im Jahr 1999 um zwei Fünftel und im Jahr 2000 um ein Fünftel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

Daneben gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

Der Ansatz für Strukturschwäche wird im Jahr 1999 zu einem Drittel und im Jahr 2000 zu zwei Dritteln dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(5) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 1999 und 2000 jeweils bis zu 35.000.000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(6) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1999 und 2000 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1999 und 2000 aus dem um 327 384 615, 38 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 1999 und 2000 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 177.800.000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und jeweils 35.000.000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.

(9) Abweichend von Art 13 a FAG ist für die Jahre 1999 und 2000 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 12,8 v. H. zu kürzen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm